

# **STATUTEN**

## **VEREIN FÜR FREIZEITANLAGEN SPITTELHOF ZOFINGEN**

### **I. NAME UND SITZ**

#### Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Freizeitanlagen Spittelhof“ besteht, mit Sitz in Zofingen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **II. ZWECK**

#### Art. 2

Der Verein führt mit der Freizeitanlage Spittelhof eine Institution im Bereich der Freizeitgestaltung. Das Schwergewicht liegt in der Bereitstellung einer Infrastruktur zur Ausübung handwerklicher Tätigkeit für Kinder und Erwachsene von Zofingen und den umliegenden Gemeinden. Die Freizeitanlage wird als offenes Haus geführt, welches von Kindern und Jugendlichen als Treffpunkt benutzt werden kann.

#### Art. 3

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig. Er setzt seine Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke ein und verfolgt keine Gewinnabsichten. Im Rahmen seiner Zielsetzung koordiniert er seine Aufgaben mit den vom Stadtrat definierten Richtlinien für die Jugendarbeit und Prävention der Stadt Zofingen.

### **III. MITTEL**

#### Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus der von der Stadt Zofingen unentgeltlich überlassenen Liegenschaft Spittelhof, GB Nr. 1133, Parzelle Nr. 1510 an der Stengelbacherstrasse 29 und den Einnahmen.

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Einem Betriebsbeitrag der Stadt Zofingen als Standortgemeinde.
- Betriebsbeiträgen der umliegenden Gemeinden.
- Den Kursgeldern.
- Dem durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag von jährlich höchstens 50 Franken.
- Gönnerbeiträgen und Spenden.
- Erlös aus regelmässigen und ausserordentlichen Aktionen des Vereins.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Leistung des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

#### **IV. MITGLIEDER**

Art. 7

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern.

Art. 8

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung beim Vorstand, durch die Generalversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des Jahresbeitrages.

Art. 9

Mitglieder, welche sich durch ein besonderes und hohes persönliches Engagement um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 10

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich und begründet zu eröffnen. Der Beschluss ist endgültig. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden, ohne weitere Formalitäten, von der Mitgliederliste auf Ende des laufenden Jahres gestrichen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu bezahlen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. ORGANISATION**

### Art. 11

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

### **1. Generalversammlung**

#### Art. 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche Mitglieder erfolgt mindestens 20 Tage vorher. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder.

#### Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 14

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisoren.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
3. Entlastungserklärung an den Vorstand.
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
5. Festlegung der Jahresziele und des Budgets.
6. Genehmigung des Leitbildes, des Organisationskonzepts, von Reglementen und der Anstellungsbedingungen für das leitende Personal.
7. Änderung und Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Gegenstände.
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Über die in der Versammlung gestellten Anträge zu nicht traktandierten Geschäften kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

## **B. Vorstand**

### Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Stadtrat Zofingen hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand, die ebenfalls der Wahl durch die Generalversammlung untersteht. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung und endet ordentlicherweise am Tag der Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Für die folgenden Aufgabenbereiche ist je ein Vorstandsmitglied als Hauptverantwortlicher zu bezeichnen:

- Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten
- Rechnungswesen
- Protokoll

### Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg gültige Beschlüsse fassen. Jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über nicht in der Einladung traktandierte Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### Art. 17

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu diesem Zweck alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Hauptaufgaben zählen insbesondere:

- Zuteilung besonderer Verantwortungsbereiche an einzelne Vorstandsmitglieder.
- Vorgabe der Ziele und des Konzeptes der Freizeitanlage.
- Bereitstellen und Kontrolle der erforderlichen Organisation und Mittel.
- Anstellung der Mitarbeitenden.
- Unterstützung der Mitarbeitenden im Rahmen besonderer Aufgaben.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

### **VI. RECHNUNGSABSCHLUSS**

#### **Art. 19**

Die Jahresrechnung ist durch den Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Mit der Führung der Jahresrechnung und der Erledigung damit verbundener administrativer Arbeiten kann der Vorstand eine Fachperson (natürliche oder juristische Person) beauftragen.

### **VII. AUFLÖSUNG**

#### **Art. 20**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine speziell zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand oder eine von der Generalversammlung gewählte Fachperson durchgeführt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation uneingeschränkt in Kraft.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur an eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder an die öffentliche Hand fallen. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses auf Vorschlag des Vorstandes, bzw. der beauftragten Fachperson.

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 21

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. April 1983, die damit aufgehoben sind.

Sie sind in der Generalversammlung vom 10. Mai 2006 angenommen worden.

Zofingen, 10. Mai 2006

Der Präsident :                      Rudolf Schmid

Ein weiteres Mitglied              Ernst Plüss